

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2018-08-09

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 **2149-0**

Sachbearbeiter/in - Durchwahl

Sina Dreßler - 280

E-Mail: sina.dressler@elk-wue.de

AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V23/6

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
landeskirchlichen Dienststellen,
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner,
großen Kirchenpflegen,
Geschäftsführungen von Diakonie- und Sozialstationen
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestellen
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

**Ausnahmegenehmigungen für die Besetzung von Stellen in den Bereichen
Jugendarbeit und Gemeindediakonie mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
ohne (vollständige) fachspezifische Ausbildung (Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger)**

Rundschreiben AZ 54.60 Nr. 314/6 vom 01.08.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o. g. Rundschreiben wurde überarbeitet und wird wie folgt neu bekannt gegeben:

Nach § 1 d Abs. 1 KAO setzt die Anstellung im kirchlichen Dienst neben der Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber den für die übertragenen Aufgaben vorgeschriebenen Ausbildungsgang zurückgelegt und die erforderlichen Prüfungen mit Erfolg abgelegt hat.

Nach den für die o. a. Arbeitsbereiche geltenden Vergütungsgruppenplänen ist eine abgeschlossene, kirchlich anerkannte Ausbildung entsprechend § 3 des Diakonen- und Diakoninnengesetzes vom 23. Oktober 1995 erforderlich.

Dies sind die erfolgreich abgeschlossene Regelausbildung zum Diakon oder zur Diakonin an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg, staatlich anerkannte Hochschule für angewandte Wissenschaften der Evangelischen Landeskirche Württemberg sowie, der Regelausbildung gleichgestellt, entweder die Ausbildung an einer anderen diakonisch-missionarischen Ausbildungsstätte, die von der Evangelischen Landeskirche in Württemberg anerkannt ist – siehe Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 2. März 2004 (Abl. 61, S. 73), Rechtssammlung der Landeskirche Nr. 767 a – nach Abschluss eines Anerkennungsjahres und einer berufsbegleitenden Aufbauausbildung oder das abgeschlossene Studium einer doppelten Qualifikation im theologisch-religionspädagogischen oder diakonisch-sozialpädagogischen Fach-



bereich an einer Evangelischen Hochschule einschließlich der Praxissemester nach einjähriger Tätigkeit in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

Ein Antrag an den § 1e-Ausschuss auf Einstellung von Bewerberinnen/Bewerbern, die nicht die Ausbildungsvoraussetzungen erfüllen, kann nur unter folgenden Voraussetzungen gestellt werden:

1. Jedem Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist eine Stellungnahme des zuständigen Fachdezernats des Evangelischen Oberkirchenrates (hier: Ref. 2.2, z.Zt. Herr Alger) beizufügen.
2. Eine Ausnahmegenehmigung kommt nur in Betracht, wenn der Anstellungsträger in dem Antrag begründet darlegt, dass auch nach zweiter Ausschreibung der Stelle **keine Bewerbungen** von Personen vorliegen, die die Anstellungsvoraussetzungen des § 1 d Abs. 1 Buchst. b) KAO in Verbindung mit § 3 Abs. 3, 4 und 5 Diakonen- und Diakoninnengesetz erfüllen.
3. Der/die Bewerber/in muss mindestens einen entsprechenden Bachelor-Abschluss nachweisen.
4. Dem Antrag ist außerdem die Stellungnahme der zuständigen Mitarbeitervertretung zur beabsichtigten Anstellung beizufügen.

Nach erteilter Genehmigung kann der Quereinsteiger/die Quereinsteigerin zunächst befristet für die Dauer der Absolvierung einer Zusatzausbildung angestellt werden. Zu einer unbefristeten Anstellung sind weitere Voraussetzungen zu erfüllen bzw. zwei Phasen der Nachqualifikation zu durchlaufen, die vom Oberkirchenrat (hier: Ref. 2.2, z.Zt. Herr Alger) festgelegt werden. Das nähere Verfahren ergibt sich aus einem **Merkblatt**, das diesem Rundschreiben als Anlage beigefügt ist.

Darüber hinaus weisen wir in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass die Zulassung zur Zusatzausbildung von Referat 2.2 (Herr Alger) genehmigt werden muss. Gegenüber Referat 2.2 ist der Nachweis zu erbringen, dass die Zusatzausbildung angetreten und beendet wurde. Die Zusatzausbildung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beginnen und innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren.

Als auflösende Bedingung ist im Arbeitsvertrag zu vereinbaren, dass die Zusatzausbildung innerhalb der vorgeschriebenen Frist erfolgreich abgeschlossen sein muss.

Die Anstellungsträger werden gebeten, dies bei ihren Überlegungen zur Besetzung der oben genannten Stellen zu berücksichtigen und Interessenten oder Interessentinnen frühzeitig zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmann
Oberkirchenrat

Anlage
Merkblatt